

Satzung
Fanclub „Hölle 39“ Hildesheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Name des Vereins lautet
Fanclub „Hölle 39“ e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hildesheim
- 1.3. Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim unter
der Register-Nummer 200114 eingetragen
- 1.4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Der Fanclub unterstützt die Eintracht Hildesheim Handballmannschaften.
So pflegt der Fanclub Kontakt zu anderen Fanclubs und organisiert
Auswärtsfahrten. Zur Förderung der Gemeinschaft werden regelmäßig
Mitgliedertreffen und Veranstaltungen unternommen.
- 2.2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet
 - b) freiwillige Zuwendungen der Mitglieder
 - c) Geld- und Sachspenden
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) Sonstigen Zuwendungen

§ 3 Der Vorstand des Vereins

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Der Vorstand und die Ausschüsse arbeiten ehrenamtlich. Ihnen können die baren Auslagen und (in dringenden Fällen) entstandener Verdienstaufschlag vergütet werden

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins

- 4.1. Der Verein gehört keinem übergeordneten Verband an.

§ 5 Mitglieder des Vereins

- 5.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke ideell und materiell zu unterstützen.
- 5.2. Für die Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung notwendig. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung ist eine Beschwerde möglich, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- 5.3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Zweckes.
- 5.4. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Zweck und Ziele des Vereins, bei Nichterfüllung der Satzungsvoraussetzungen sowie bei Beitragsrückständen trotz Mahnung kann der Vorstand durch Beschluss die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beenden.
- 5.5. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied die Möglichkeit zur ausführlichen Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss zur Beendigung der Mitgliedschaft kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
- 5.6. Die Mitgliedsbeiträge müssen monatlich oder jährlich entrichtet werden. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1. Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an
- 7.2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist
- 7.3. In bestimmten Situationen und wenn es die Verfolgung des Vereinszweckes erfordert, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Auf schriftliches Verlangen von mind. 10% aller Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.5. Zu Satzungsänderungen und zu Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist abweichend von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen, mindestens die Mehrheit aller Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 8.1. Der Mitgliederversammlung als Beschluss fassendem Vereinsorgan obliegen alle Aufgaben, es sei denn, diese sind ausdrücklich laut Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen worden.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl kann geheim mit Stimmzetteln oder offen durch Handaufheben stattfinden.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- 8.4. Die Mitgliederversammlung kann über Widerspruchsanträge von Mitgliedern entscheiden, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

- 8.5. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand nach Entgegennahme des jährlich vorzulegenden Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer
- 8.6. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.
- 8.7. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und der Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die von der Mitgliedsversammlung durch Zuruf bestellten Rechnungsprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie dürfen auch nicht Angestellte des Vereins sein, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ereignis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 8.8. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über folgende Punkte:
- ❖ Zusätzliche Aufgaben des Vereins
 - ❖ Satzungsänderungen
 - ❖ Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - ❖ An- und Verkauf von Vereinsvermögen
 - ❖ Belastung von Vereinsvermögen und Grundbesitz
 - ❖ Beteiligungen an Gesellschaften
 - ❖ Aufnahme von Darlehn ab 500,00 €
 - ❖ Genehmigung aller Geschäftsordnungen
 - ❖ Auflösung des Vereins
 - ❖ Weitere Angelegenheiten nach Vorlage durch den Vorstand

§ 9 Vorstand

- 9.1. Der Vorstand setzt sich max. 5 Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
- 9.2. Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt.
- 9.3. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.4. Der Vorstand tritt sich mindestens 6 x im Jahr zu Vorstandssitzungen.
- 9.5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und dem/der Stellvertreter/in vertreten, wobei jeder für sich allein vertretungsberechtigt ist. Über Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit dem Kassenwart gemeinsam verfügen.

- 9.6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Protokolle

- 10.1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- 11.1. Die Finanzierung des Vereins kann durch Geld- oder Sachmittel erfolgen. Im Einzelnen:

- ❖ Mitgliedsbeiträge
- ❖ Spenden
- ❖ Zuschüsse von öffentlichen Einrichtungen und Trägern
- ❖ Zuwendungen Dritter: z.B.: durch Erben oder Schenkungen

- 11.2. Mitgliedsbeiträge werden nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhoben. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- 11.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Vereinsmitglieder.

§ 12 Inkraftsetzung

- 12.1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hildesheim, 2014